

Piratenpartei Bonn
Roland John
Weißstraße 8
53123 Bonn

Ansprechpartner/in

Telefon 02 28 / 77 3081

Telefax 02 28 / 77 2561

E-Mail tim.rissel@bonn.de

Aufzugsgruppe, Etage, Zimmer I, 3A

Mein Zeichen 33-13/40

Datum 04.06.2013

Bürgerdienste

- **Sondernutzungen** -

Stadthaus

Ö Berliner Platz 2, 53111 Bonn

Tim Rißel

(auch für barrierefreie Dokumente)

Wahlwerbung im Vorfeld der Bundestagswahl am 22.9.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

der unter anderem für die Wahlwerbung im Stadtgebiet Bonn gefasste Ratsbeschluss vom 05.02.2004 (Drucksachen-Nr.: 0313477) regelt unter Punkt A die Rahmenbedingungen für eine ordnungsgemäße Wahlwerbung. Er definiert dabei nicht nur den zulässigen Zeitraum, innerhalb dessen die Parteien vor und nach Wahlen auf öffentlicher Verkehrsfläche plakatieren dürfen, sondern bestimmt insbesondere auch das Verbot verkehrsbehindernder Werbung.

Die wesentlichen Voraussetzungen einer zulässigen Wahlwerbung möchte ich nachfolgend noch einmal aufführen, wobei ich über die Formulierungen des Ratsbeschlusses hinaus einige der dort genannten Begriffe konkretisieren möchte:

- Die zu den verfassungsmäßigen oder gesetzlichen Wahlen zugelassenen Parteien dürfen in einem Zeitraum zwischen drei Monaten vor und zwei Wochen nach der jeweiligen Wahl im öffentlichen Verkehrsraum des Stadtgebietes Bonn auf eigenen Plakatträgern werben. Für die diesjährige Bundestagswahl bedeutet dies, dass zwischen dem 22.6. und dem 6.10.2013 auf derartigen Plakatträgern in Bonn geworben werden darf.
- Jede Partei, die von dieser Werbemöglichkeit Gebrauch machen möchte, ist verpflichtet, den Bürgerdiensten der Stadt Bonn vor Beginn der Plakatierung eine Liste aller (konkret bezeichneten) Standorte ihrer Plakate zukommen zu lassen (postalisch: Stadt Bonn, Bürgerdienste, Sondernutzungen, 53103 Bonn; E-Mail: tim.rissel@bonn.de; Telefax: 0228-772561).
Die Stadt nimmt bei verkehrlichen Bedenken im Einzelfall Kontakt mit den betroffenen Parteien auf, ansonsten gelten die gemeldeten Standorte ohne formelle Sondernutzungserlaubnis als erlaubt. Die von der Stadt als verkehrlich bedenklich gemeldeten Plakate müssen von den Parteien unverzüglich entfernt werden. Bei akuten Verkehrsgefährdungen entfernt die Stadt einzelne Plakate unmittelbar.

Call-Center: 02 28. 77-0

Internet: www.bonn.de

Virtuelle Poststelle

Kommunikationsregeln unter

www.bonn.de/dialog

Öffnungszeiten

Mo, Do: 8.00 - 18.00 Uhr

Di, Mi, Fr: 8.00 - 13.00 Uhr

Zusätzliche

telefonische Servicezeit

Di, Mi: 13.00 - 16.00 Uhr

Öffentliche Verkehrsmittel

Bahnen: 61, 62, 66, 67

Busse: 602, 604, 605

Sparkasse KölnBonn

Bankleitzahl: 370 501 98

Konto: 11 312

Postbank Köln

Bankleitzahl: 370 100 50

Konto: 11 890 501

Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG

Bankleitzahl: 380 601 86

Konto: 2 003 753 010

- Plakate dürfen nicht verkehrsbehindernd, -belästigend oder gar -gefährdend aufgehängt werden. Dies betrifft den Fußgänger-, Fahrrad- und Kraftfahrzeugverkehr. Grundsätzlich unzulässig ist in diesem Zusammenhang das Aufhängen von Plakaten an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (also auch an Signalanlagen), auf Verkehrsinseln, in unübersichtlichen Kurven, unmittelbar im Sichtdreieck an Kreuzungen und Einmündungen oder im Bereich von Unfallschwerpunkten. Darüber hinaus dürfen Plakate nicht an Bäumen aufgehängt werden und es müssen die nachfolgenden Mindesthöhen- und Abstandsvorgaben beachtet werden:

Lichte Höhe über

Gehwegen: mindestens 2,00 m,

Fahrradwegen: mindestens 2,20 m und

Fahrbahnen: mindestens 4,50 m.

Zu Fahrbahnen muss ein Mindestabstand von 0,50 m zur Bordsteinkante eingehalten werden.

- Die Werbung ist einschließlich der Plakatträger stets in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

Bei zurückliegenden Wahlen mussten städtische Mitarbeiter immer wieder eine Vielzahl von Verstößen gegen die Bestimmungen des genannten Ratsbeschlusses feststellen, insbesondere eine erhebliche Anzahl verkehrsbehindernd, vor allem an Verkehrseinrichtungen, auf Verkehrsinseln und an Bäumen aufgehängter Wahlplakate. Immer wiederkehrend waren städtische Dienstkräfte daraufhin gezwungen, derartige Plakate zu entfernen, nachdem die betroffenen Parteien zuvor zum Teil mehrfachen Bitten, derartige Plakate eigenständig abzuhängen, nicht zeitnah nachgekommen waren. Alleine bei der letzten Landtagswahl im Jahr 2012 hat die Stadt Bonn mehrere hundert Plakate verschiedener Parteien abhängen müssen.

Um diese vermeidbaren und kostenträchtigen Tätigkeiten städtischer Bediensteter im Hinblick auf die anstehende Bundestagswahl und weitere zukünftige Wahlen zu vermeiden, darf ich Sie daher dringend ersuchen, Ihre Plakate ausschließlich im Rahmen des genannten Ratsbeschlusses und unter Beachtung der vorstehenden, diesen Beschluss konkretisierenden verkehrlichen Anforderungen aufzuhängen. Unabhängig von den bei der Entfernung zahlreicher Wahlplakate entstehenden Kosten für die Stadt Bonn ist der damit einhergehende Werbeverlust sicherlich auch nicht im Interesse der betroffenen Parteien.

Abschließend möchte ich Ihr Augenmerk auch nochmals besonders auf die Verpflichtung lenken, Ihre Plakate bis längstens zum 6.10.2013 aufgehängt zu lassen.

Plakate, die entweder bereits vor dem 22.6.2013 oder noch nach dem 6.10.2013 im öffentlichen Verkehrsraum des Stadtgebietes Bonn hängen sollten, würde ich als unerlaubte Sondernutzungen betrachten und ahnden. Aber selbst bei abgehängten Plakaten musste ich bei zurückliegenden Wahlen häufig feststellen, dass diese vielfach nicht rückstandslos entfernt, sondern unter Zurücklassen der Befestigungen lediglich von den benutzten Masten abgerissen worden waren.

Seite 3

Diese nachhaltige Beeinträchtigung des Stadtbildes ist selbstverständlich ebenso wenig akzeptabel wie das verkehrsbehindernde Anbringen zahlreicher Plakate im Bonner Stadtgebiet.

Für die Beachtung der vorstehend aufgeführten Erfordernisse im Zusammenhang mit Ihrer Werbung für die Bundestagswahl 2013 bedanke ich mich bereits im Voraus.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag


Rißel